

Erklärung

der Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen
für Abstammungsgutachten in der Bundesrepublik Deutschland e. V.¹

Präambel

Jeder Mensch hat das durch die Verfassung anerkannte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, d. h. seiner biologischen Herkunft. Dieses Recht ist mit weit gehenden rechtlichen und persönlichen Konsequenzen, sowohl für die mutmaßlichen Vorfahren, als auch für diesen Menschen selbst, verbunden. Die Belange der Betroffenen werden als Teil ihres informationellen Persönlichkeitsrechts bzw. ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich anerkannt. Für die widerstreitenden Interessen gelten folgende Grundsätze:

§ 1

Die naturwissenschaftliche Feststellung der Abstammung eines Menschen ohne den Willen oder gegen den Willen der Betroffenen ist auf der Grundlage geltenden Rechts ausschließlich auf der Basis eines richterlichen Beschlusses zulässig.

§ 2

Ohne richterlichen Beschluss bedarf die Feststellung der Abstammung eines Menschen der wirksamen Einwilligung der Betroffenen nach entsprechender Aufklärung.

§ 3

Ist ein Betroffener nicht voll geschäftsfähig oder aus einem anderen Grund zu keiner wirksamen Einwilligung fähig, bedarf die Feststellung der Abstammung einer wirksamen Einwilligung der Sorgeberechtigten nach deren entsprechender Aufklärung.

§ 4

Die naturwissenschaftliche Feststellung der Abstammung eines Menschen, die weder auf einem richterlichen Beschluss, noch auf einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen bzw. der jeweiligen Sorgeberechtigten beruht, verletzt das Persönlichkeitsrecht und unter Umständen das Recht auf körperliche Unversehrtheit des nicht Einwilligenden.

Deklaration

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben die oben benannten Probleme auf ihrer Jahrestagung am 08.06.2000 in Hamburg diskutiert und erklären, dass die unter § 4 benannten so genannten *heimlichen Abstammungsgutachten* nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch unethisch sind und den guten Sitten widersprechen. Sie sind mit den Grundsätzen der Wissenschaftsethik nicht vereinbar und daher abzulehnen.

¹ publiziert in: Der Amtsvormund, September 2000, 73, 817-818 (Krause D, Martin W, Hesse R)